

Noch wirkt oft die „Bißsperre“

Statistisches zur Entwicklung des Haftungsrisikos der Manager in Deutschland

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) am 26. Juni 1997 in Frankfurt stellte **RA Dr. Horst Ihlas**, Chubb Versicherungsgruppe, Düsseldorf, das Ergebnis einer Studie vor, die das Haftungsrisiko der Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte deutscher Gesellschaften erstmals statistisch umfassend analysiert und qualifiziert. Diese Studie wurde 1997 vom Deutschen Aktieninstitut e. V. mit einem Hochschulpreis ausgezeichnet. Den Ausgangspunkt bildet dabei eine umfassende Recherche aller in der Rechtsprechung veröffentlichten Urteile und Beschlüsse, die einen Versicherungsfall im Sinne der D&O Versicherung darstellen. Gefunden wurden insgesamt 418 Urteile und Beschlüsse, die sich auf 110 Jahre (1885-1995) verteilen. In den letzten zehn Jahren wurden 206 Urteile gefunden. Damit finden sich in den letzten zehn Jahren genauso viele Versicherungsfälle, wie in den 100 Jahren zuvor. 79% der Haftungsfälle beziehen sich auf das Außenverhältnis. Dabei nimmt der Fiskus eine herausragende Stellung ein. 39% der Versicherungsfälle entfallen auf Haftung des Managers für die nicht oder nicht in ausreichender Höhe abgeführte Steuer des Unternehmens. Diese steuerrechtliche Haftung gibt es schon seit 1919. Bis 1975 gab es lediglich vier veröffentlichte Urteile. 1977 wurde in der Abgabenordnung die Haftung für nicht abgeführte Steuern erleichtert. Ab 1977 war numehr grobe Fahrlässigkeit erforder-

lich und leichte Fahrlässigkeit nicht mehr ausreichend. Trotz dieser Haftungs erleichterung sprang die Anzahl der Urteile in den folgenden zwanzig Jahren in die Höhe. Insgesamt entfallen auf diesen Zeitraum 158 Urteile. Hierin zeigt sich ein Bewußtseinswandel bei den Finanzbehörden. Der Gesetzgeber hat die steuerrechtliche Haftung entschärft. Die Finanzverwaltung hingegen hat die Verfolgungsintensität dramatisch erhöht.

Im Vergleich zur zivilrechtlichen Haftung im Außenverhältnis (40% der Fälle) fällt die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Unternehmen im Innenverhältnis mit 21% in der Untersuchung überraschend niedrig aus. Das Prinzip der gegenseitigen Schonung und die Solidarität im Kreise der Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte führten hier in der Praxis der Gerichte dazu, daß das scharfe Haftungsrecht aus soziologischen und psychologischen Gründen in der Praxis selten zur Anwendung gelangt. Dieses Phänomen der „Bißsperre“ ist auch darauf zurückzuführen, daß man aufgrund der umfangreichen gesamtschuldnerischen Haftung die Haftungsfrage häufig nicht auf eine einzelne Person begrenzen kann. Hat beispielsweise ein Vorstand seine Pflichten verletzt, können seine Kollegen im Vorstand und der Aufsichtsrat durch ein Überwachungsverschulden ebenfalls gesamtschuldnerisch für den Ersatz des Schadens haften. Hinsichtlich der Schadenhöhe liegen die 100 höchsten Urteile im unteren Bereich bei 106 000 DM und

im oberen Bereich bei 70 Mill DM. Acht der Haftungsfälle liegen dabei im Bereich zwischen 10 Mill DM bis 70 Mill DM, 41 der 418 Urteile weisen Schadenersatzforderungen ohne Zinsen und Kosten in Höhe von 1 Mill DM und darüber aus.

Ihlas wies darauf hin, daß es sich fast ausschließlich um Revisionsurteile handelt. Damit ist hier weit weniger als die sprichwörtliche Spitze des Eisberges sichtbar geworden. Lediglich 1,2% der Urteile gehen in der Zivilgerichtsbarkeit in die Revision. Zudem werden über 90% der Managerhaftungsfälle außergerichtlich beigelegt. Letztlich wird auch nicht jedes Revisionsurteil veröffentlicht. Damit lassen die jährlich nunmehr über 25 veröffentlichten Revisionsurteile zum Thema Managerhaftung den Schluß zu, daß es in der außergerichtlichen Praxis jedes Jahr im vierstelligen Bereich Fälle geben muß, wo ein Manager einer Schadenersatzforderung ausgesetzt wird.

Auch der Aufsichtsrat ist einem sehr hohen Haftungsrisiko ausgesetzt. Es ist falsch, daß der Aufsichtsrat so gut wie nie haftet. Es ist vielmehr umgekehrt. Für einen Arbeitstag haftet ein Aufsichtsrat 26 Mal häufiger als ein Vorstand. Diese Zahlen sind bei der AG (26,1%) und der eingetragenen Genossenschaft (25,24%) nahezu identisch. In den wenigen Tagen der Kontrolltätigkeit kumulieren sich also beim Aufsichtsrat vor allem über die Zustimmungskataloge die Haftungsrisiken aus der ganzjährigen Tätigkeit des Vorstands. Dies muß bereits 1895 der allgemeine Versicherungsverein in Stuttgart so befürchtet haben. Damals wurde die erste D&O Versicherung ausschließlich für die Tätigkeit der Aufsichtsräte entwickelt.